



Eidgenössisches Departement des Innern  
Herr Bundesrat P. Couchepin  
3003 Bern

Bern, 26. September 2006

Zuständig: Heinz Hänni  
Sekretariat: Séverine Maridor  
Dokument: 060926 Stellungnahme Chemikalienrecht

## **Anhörung zur Teilrevision von vier Verordnungen des Chemikalienrechts Anhörungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Juli 2006 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Die Teilrevision der vier Verordnungen zum Chemikalienrecht ist aus unserer Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten. Die landwirtschaftliche Urproduktion ist davon nur indirekt betroffen, da wir zu den Anwendern der in Verkehr gebrachten Produkte zählen und nicht zu den „Inverkehrbringern“ selbst. Im Folgenden äussern wir uns deshalb nur zu den Bereichen, die ganz direkt die Urproduktion betreffen. Da Mehrkosten von Prüfung und Inverkehrbringung von neuen Substanzen erfahrungsgemäss auf das Produkt übertragen werden und damit von den Endkunden bezahlt werden, wehren wir uns prinzipiell gegen Kostentreibende Massnahmen, soweit nicht ausdrücklich die Sicherheit der Produkte tangiert ist. Bei der Analyse der vier Verordnungen ist uns insbesondere eine Kostenvertueerende Anpassung aufgefallen.

### **Chemikalienverordnung; Artikel 110a Änderung der Einstufungs- oder Kennzeichnungskriterien**

Die neue Chemikalienverordnung ist seit dem 1. August 2005 in Kraft und hat die Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen mit Gefahrensymbolen und Gefahrenbezeichnungen mit der EU harmonisiert (Piktogramme). Nachdem die alten Packungen durch die Hersteller mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand an die neue Verordnung angepasst wurden, sind nun offenbar schon wieder neue EU-Regelungen in Kraft, die eine Anpassung der Kennzeichnungen notwendig macht. Im gleichen Durchgang soll nun in der Verordnung festgehalten werden, dass in Zukunft sämtliche Änderungen binnen eines Jahres auch auf den Packungen umgesetzt sein müssen.

Die in der Chemikalienverordnung Art. 110a vorgesehene Übergangsfrist von 1 Jahr betreffend der Abgabe von Verpackungen nach bisherigen Recht scheint uns zu kurz. Wir fordern deshalb eine Umformulierung von Art. 110a:

Werden Einstufungs- oder Kennzeichnungskriterien durch die Änderung vom ... dieser Verordnung geändert, so dürfen die Stoffe und Zubereitungen die nach bisherigem Recht verpackt oder gekennzeichnet sind noch im Rahmen der normalen Erneuerung während eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dieser Verordnung mit der nach bisherigem Recht gültigen Verpackung und Kennzeichnung abgegeben werden, höchstens aber während 5 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Einstufungs- oder Kennzeichnungskriterien.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor